



Das Jahr 1990 wurde von den Vereinten Nationen zum »Internationalen Alphabetisierungsjahr« ausgerufen; federführende Organisation im UN-System hierfür ist die UNESCO. Es soll dazu beitragen, bis zur Jahrtausendwende eine vom Analphabetentum freie Welt zu schaffen.

dung der Richter. Demgegenüber behaupteten Vertreter des Kubanischen Menschenrechtskomitees, dem einzelnen stehe kein wirksames Verfahren gegen Verletzungen seiner Bürgerrechte offen, so daß die verfassungsmäßig garantierten Rechte oft genug nicht umgesetzt würden. Fraglich sei auch die Unabhängigkeit der Richter, die zu meist der kommunistischen Partei zugehörten.

Fragen der Arbeitssituation, der sozialen Sicherheit, Gesundheit, Erziehung und Kultur werden ebenfalls in dem Bericht behandelt, dessen Autoren abschließend der kubanischen Regierung und allen anderen beteiligten Gruppen für ihre Kooperationsbereitschaft und Hilfe danken: Der Geist internationaler Zusammenarbeit, der zu der Einladung der Gruppe nach Kuba geführt habe, habe sich auch während ihrer Arbeit fortgesetzt und solle nun aufrechterhalten und gestärkt werden.

#### Der Kommentar

Als »ausgewogen und objektiv« bezeichnete US-Präsident George Bush (E/CN.4/1989/74 v. 28.2.1989) den Bericht, der seine ungeteilte Zustimmung fand. Zu lange hätten sich die Vereinten Nationen mit unbedeutenden Staaten aufgehalten, die häufig mittlerweile einen deutlichen Demokratisierungsprozeß durchliefen, während menschenrechtsverletzende Regime ungeschoren davongekommen seien und sogar Untersuchungen in anderen Ländern forciert hätten. Über 30 Jahre schon leide das kubanische Volk unter einem der repressivsten Regime der Welt. Ein wichtiger Erfolg sei mit der Vor-Ort-Untersuchung erreicht worden, die gravierende Menschenrechtsverletzungen in diesem Land aufgedeckt habe. Es sei zu hoffen, daß der Bericht der Gruppe eine wirkliche und anhaltende Änderung der Menschenrechtssituation bewirke. Ebenso wie andere unterdrückte Völker sehe das kubanische Volk die Vereinten Nationen als seine letzte Hoffnung an; daher sei weiterhin Druck auf die kubanische Regierung

auszuüben, indem die Entwicklung in diesem Land unter Beobachtung bleibe.

Ob dieser Kommentar allerdings dem von der Untersuchungsgruppe beschworenen Geist internationaler Kooperation so entspricht, wie ihn das Gremium im Auge hatte, mag offen bleiben.

Martina Palm-Risse □

## Rechtsfragen

**Gastland: Fortsetzung des Streits um die amerikanischen Pflichten aus dem Amtssitzabkommen – Verweigerung eines Einreisevisums für den PLO-Vorsitzenden – Eindeutige Stellungnahme der Generalversammlung (16)**

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 6/1988 S.200 an.)

Die Pflichten der Vereinigten Staaten aus dem mit den Vereinten Nationen geschlossenen Amtssitzabkommen von 1947 blieben auch nach der Auseinandersetzung über eine Schließung der PLO-Vertretung Gegenstand der juristischen und politischen Diskussion. Denn daß über das Ausmaß der dem Gastland obliegenden Verpflichtungen bei diesem selbst noch immer keine Klarheit herrscht, zeigte sich, als die Vereinigten Staaten Ende November 1988 dem PLO-Vorsitzenden Yasser Arafat die Erteilung eines Einreisevisums verweigerten, als dieser vor der 43.Generalversammlung das Wort ergreifen wollte. Die Absicht Arafats zur Einreise war dem UN-Generalsekretär am 8.November mitgeteilt worden; tags darauf wurde der Rechtsberater der Vereinten Nationen persönlich bei Botschafter Herbert S.Okun von der US-Vertretung vorgestellt. Am 27.November erklärte das Außenministerium, es werde dem Antrag nicht stattgegeben, und berief sich auf ein »Recht, die Einreise jener zu verhindern, die eine Bedrohung unserer Sicherheit darstellen«.

I. Einen klaren Verstoß gegen die Pflichten aus dem Abkommen von 1947 sah der so gleich mit der Angelegenheit befaßte Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland (Zusammensetzung: VN 3/1988 S.104) in diesem Verhalten, ein Schluß, zu dem auch der Rechtsberater der Vereinten Nationen kam (UN Doc. A/C.6/43/7). Seinen Darlegungen zufolge waren die Vereinigten Staaten zur Erteilung des Einreisevisums auf Grund des mit den Vereinten Nationen geschlossenen Amtssitzabkommens verpflichtet, da Arafat einzig und allein Zugang zu dem UN-Gebäude in New York begehrt, um dort seine Rede halten und so an der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen zu können.

Erfolgos versuchten auch westliche Mitglieder des Gastland-Ausschusses, die Vereinigten Staaten zum Überdenken ihrer Entscheidung zu veranlassen – nicht zuletzt, um die Entwicklung eines Friedensprozesses im Nahen Osten nicht zu gefährden. Sowohl das Außenministerium als auch Präsident Reagan trügen diese Entscheidung

»ohne Wenn und Aber«, verlautete aus Regierungskreisen.

Marlin Fitzwater, der Sprecher des Weißen Hauses, betonte dabei, daß das Einreiseverbot keinen Affront gegen die Vereinten Nationen darstelle, sondern wegen der Terrorakte der PLO verhängt worden sei. Es verstöße nicht gegen das Amtssitzabkommen, da dieses das Gastland nicht zwingt, jeder von den Vereinten Nationen eingeladenen Person die Einreise zu gestatten. Denn seinerzeit hätten die Vereinigten Staaten die Annahme des Abkommens davon abhängig gemacht, daß zur Gewährleistung der eigenen Sicherheit die Einreise von Ausländern verweigert werden dürfe, auch wenn sie auf Einladung der Vereinten Nationen einreisen wollten. So seien beispielsweise in den achtziger Jahren einer Reihe von Vertretern Irans amerikanische Visen verweigert worden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser »Sicherheitsklausel« sind allerdings umstritten, einmal abgesehen davon, daß das amerikanische Außenministerium nicht darlegte, weshalb Arafats auf den UN-Komplex begrenzte Anwesenheit per se eine Bedrohung der Sicherheit der Vereinigten Staaten darstelle. Auf die im Laufe der Jahre immer wieder vorgekommene Ablehnung verschiedener Einreiseversuche könnten sich die USA nicht berufen, so Rechtsberater Carl-August Fleischhauer, denn diese Praxis sei bei den Vereinten Nationen nie auf Zustimmung gestoßen; auch von einer stillschweigenden Anerkennung könne keine Rede sein.

Daß dieses Verhalten des Gastlands kein Einzelfall ist, verdeutlichen auch die Vorwürfe Nicaraguas, die USA hätten die Erteilung von Visen für Präsident Ortega und einige nicaraguanische Regierungsvertreter absichtlich verzögert, so daß Ortega seinen für den 6. Dezember 1988 geplanten Besuch habe absagen müssen (nachdem eine Visite im September aus den gleichen Gründen unterblieben war). Als »haltlos« bezeichnete die US-Diplomatin Patricia Byrne diese Beschuldigung; die nicaraguanische Regierung habe vielmehr die entsprechenden Anträge viel zu kurzfristig gestellt.

II. Auf den Bericht ihres Gastland-Ausschusses hin wertete am 30.November 1988 in ihrer Entschließung 43/48 (Text: S.77 dieser Ausgabe) die Generalversammlung die Verweigerung des Arafat-Visums als »Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen« der USA aus dem Amtssitzabkommen und bekräftigte das Recht der PLO, »die Mitglieder ihrer Delegation, die an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen sollen, frei zu bestimmen«. Sie forderte die Vereinigten Staaten auf, die Entscheidung über die Verweigerung der Einreise zu revidieren und ersuchte den Generalsekretär, über den Fortgang dieser Angelegenheit zu berichten. Als das Gastland keine Veranlassung hierzu sah und dies auch dem Generalsekretär zu verstehen gab, beschloß die Generalversammlung in Resolution 43/49 (Text: S.77ff. dieser Ausgabe) am 2.Dezember – wie zwei Tage zuvor gegen den Widerstand der USA und Israels bei Enthaltung Großbritanniens,

doch in eindrucklicher Einmütigkeit aller übrigen Staaten aus West, Ost und Süd – »unter dem Zwang der gegebenen Umstände und unbeschadet der normalen Gepflogenheiten, die Palästinafrage . . . im Genfer Büro der Vereinten Nationen zu behandeln«.

So kam es dazu, daß die Generalversammlung vom 13. bis 15. Dezember in Genf tagte, um dem PLO-Chef Gelegenheit zu sei-

ner geplanten Rede zu geben. Es war dies das erste Mal seit dem Bezug des UN-Gebäudes in New York, daß die Generalversammlung an einem anderen Ort zusammenkam (früher hatte sie außer am provisorischen Sitz Lake Success und Flushing Meadow einmal in London und zweimal in Paris getagt). Die Einberufung der Generalversammlung in Genf werde von den USA als überflüssig empfunden, erklärte der

Sprecher des Außenministeriums, Redman, denn schließlich seien die Vertreter der PLO in der Lage, ihren Standpunkt vor dem Plenum in New York vorzutragen. Der Erörterung des Palästinaproblems stehe man jedoch nicht ablehnend gegenüber, es handele sich hierbei vielmehr um einen sehr wichtigen Themenkomplex.

Martina Palm-Risse □

## Dokumente der Vereinten Nationen

### UN-Haushalt, Finanzkrise, Irak-Iran, Namibia, Internationaler Gerichtshof, Abrüstung, Gastland, Nahost, Südafrika, USA-Libyen, Zypern

#### UN-Haushalt

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 42/223 vom 21. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,
- eingedenk der Resolution 425(1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, und der darauf folgenden Resolutionen, zuletzt Resolution 599(1987) vom 31. Juli 1987, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat,
- unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie auf die darauf folgenden diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 41/179 vom 5. Dezember 1986,
- in Bekräftigung ihrer früheren dahin gehenden Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren geboten ist als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich entwickelteren Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind, daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder eine verhältnismäßig begrenzte Kapazität für Beiträge zu friedenserhaltenden Operationen haben und daß die dem Sicherheitsrat als Ständige Mitglieder angehörenden Staaten besondere Verantwortung bei der Finanzierung von friedenserhaltenden Operationen tragen, die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beschlossen worden sind,
- in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs dargestellten Finanzlage und Verwaltung des Sonderkontos für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

sowie unter Hinweis auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

- unter Hinweis auf ihren Beschluß 34/439 vom 17. Dezember 1979, demzufolge das Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für die auf den 18. Januar 1979 folgenden Mandatszeiträume beibehalten werden soll,
- sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und darauf folgende Resolutionen, zuletzt Resolution 41/179 B, mit denen sie die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen außer Kraft setzte,
- eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,
- besorgt darüber, daß es infolge der Einbehaltung von Beiträgen durch bestimmte Mitgliedstaaten für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die mit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, so auch die Vergütungen an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,
- sowie besorgt darüber, daß die Überschüsse im Sonderkonto der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon in vollem Umfang in Anspruch genommen wurden, um die Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Truppe zu ergänzen,
- ferner in der Befürchtung, daß die Anwendung der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung die ohnehin schwierige Finanzlage der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon weiter erschweren würde,
- 1. beschließt, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 19. Januar bis einschließlich 31. Juli 1987 auf dem in Resolution S-8/2 der Generalversammlung Abschnitt I Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß

Resolution 41/179 A der Generalversammlung Abschnitt IV den Betrag von 77 932 200 US-Dollar brutto (76 627 400 US-Dollar netto) bereitzustellen;

2. beschließt außerdem, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 1. August 1987 bis einschließlich 31. Januar 1988 auf dem Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß Resolution 41/179 A der Generalversammlung Abschnitt IV den Betrag von 67 567 800 US-Dollar brutto (66 436 600 US-Dollar netto) bereitzustellen;
3. ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon über den in seiner Resolution 599(1987) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den am 1. Februar 1988 beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11 765 000 US-Dollar brutto (11 618 000 US-Dollar netto) einzugehen;
4. beschließt als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenserhaltenden Operationen in der Generalversammlung, die Aufteilung des sich auf Grund der Durchführung von Ziffer 3 ergebenden Betrags unter den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 973(X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 und dem in Resolution 41/179 A Abschnitt III Ziffer 2 festgelegten Schema;
5. beschließt außerdem, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrags von 6 845 651 US-Dollar, der nach diesen Bestimmungen sonst verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlußteil von Resolution 34/9 E der Generalversammlung genannten Konto gutgeschrieben und bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitgehalten wird;
6. beschließt ferner, daß das besondere Rechnungsjahr der Interimstruppe der Vereinten